

Bundeskanzleramt

Sektion III

per Mail an:

iii1@bka.gv.at

peter.alberer@bka.gv.at

Name/Durchwahl:

Mag. Lebschik / 5669

Geschäftszahl:

BMWFJ-12.010/0014-Pers/4/2009

Ihre Zahl:

BKA-920.196/0011-III/1/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers4.bmwfj.gv.at richten.

Fremdlegistik; Bund; BKA; 2. Dienstrechtsnovelle 2009; Begutachtung

Zu o.a. legistischem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt Stellung genommen:

Ad Art. 1 Z 3 und Art. 3 Z 3 (§ 9 BDG, § 4b VBG)

Allgemein darf die Notwendigkeit eines Personalverzeichnisses kritisch hinterfragt werden und in Hinblick auf den Inhalt (sensible Daten) des Personalverzeichnisses auf datenschutzrechtliche Bedenken hingewiesen werden.

Ad Art. 1 Z 8 (§ 32 Abs. 5 BDG)

Aus Sicht des BMWFJ wird mit dem übermittelten Entwurf der in den Erläuternden Bemerkungen (EB) dargelegte Zweck der Bestimmung nicht "sichergestellt", da lediglich eine Verpflichtung zum (unverbindlichen) Anbot derartiger Ausbildungsmaßnahmen normiert wird. Im Übrigen erscheint der Begriff "Beamte in Führungsfunktion" nicht hinreichend bestimmt (und wird ein Anknüpfen an eine (organisatorische) Leitungsfunktion oder bestimmte Funktionsgruppe empfohlen.



Ad Art. 1 Z 13 (§ 41a Abs. 7 BDG)

Der Rechtsweg zur Berufungskommission für Dienstzuteilungen gem. § 39 BDG wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollte, zumindest in den EB, klargestellt werden, dass eine Dienstzuteilung gem. § 39 BDG weiterhin mittels Weisung erfolgt und daher lediglich der - zulässige, in Folge auf Antrag gesondert zu erlassende - Feststellungsbescheid dieser Berufung zugänglich ist.

Ad Art. 1 Z 18 (§ 56 Abs. 7 BDG)

Diese Bestimmung erscheint unnötig und überbordend, da die Erlassung einer ressortspezifischen Verordnung beispielsweise mit einem Katalog an konkret unzulässigen Nebenbeschäftigungen zu einem bürokratischen Mehraufwand führen würde, der den Zielen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entgegenläuft. Schließlich besteht bereits jetzt die Verpflichtung, eine Nebenbeschäftigung zu melden und die Möglichkeit, die Ausübung einer solchen im Einzelfall oder generell durch den/die ressortleitende/n Bundesminister/in (auch als oberste Dienstbehörde für nachgeordnete Dienststellen) mittels Erlass allgemein für gewisse Beschäftigungen zu untersagen.

Ad Art. 2 Z 8 (§ 30a Abs. 4a und 4b GehG)

Wird die Einführung einer Obergrenze für die Abgeltung von Überstunden umgesetzt, besteht zukünftig nicht mehr die Möglichkeit, in Kabinetten tätige und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Beamte/innen im Vergleich zu den dort beschäftigten Vertragsbediensteten mit Sondervertrag vergleichbar zu bezahlen. Damit unterwandert die Dienstrechtsnovelle eine ihrer zentralen Zielsetzungen (vgl. Art. 1 Z 3 bzw. Z 19), nämlich jene der Verstärkung der Gleichstellung von Beamten/innen und Vertragsbediensteten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ausnahmeregelung für die betroffene Personengruppe vorzusehen, um eine Ungleichbehandlung der dortigen Bediensteten zu verhindern.

Ad Art. 6 Z 2 (§ 3 Z 3 AusG)

Um Berichtigung auf "Burghauptmannschaft **Österreich**" wird ersucht.

Ad Art. 6 Z 10 (§ 12 AusG)

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung wäre die Ermöglichung der Namhaftmachung auch eines männlichen Bediensteten durch den oder die Vorsitzende/n der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen vorzusehen.

Ad Art. 6 Z 12ff (§ 20 Abs.1 und Abs. 1a, §§ 72ff AusG)

Grundsätzlich wird die verpflichtende zusätzliche Ausschreibung aller Stellen, auch für Verwaltungspraktika und Ersatzkräfte, in der Jobbörse des Bundes als zeitaufwändiger und bürokratischer Mehraufwand, der knappe Ressourcen bindet und dem Prinzip der Sparsamkeit widerspricht, abgelehnt. Gleich verhält es sich mit den anlässlich der Aufnahme von Ersatzkräften und Verwaltungspraktikanten/innen sowie im Rahmen des Überprüfungsverfahrens für Ersatzkräfte durchzuführenden Eignungsscreenings, welche ebenfalls nicht unerhebliche Zusatzkosten verursachen. Die Ausschreibung von freien Stellen in der Jobbörse des Bundes sowie die Durchführung von Eignungsscreenings führen nicht per se zu einem Mehr an Transparenz. Vielmehr wird dadurch ein bürokratischer Mehraufwand notwendig, der den Vorgaben der Bundesregierung hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung und -effizienz zuwiderläuft. Im Übrigen darf hinsichtlich § 72 Abs. 1 Z 2 angemerkt werden, dass die Behaltefrist in § 18 BAG (und nicht in § 13 BAG) normiert ist.

Ad Art. 6 Z 19 (§ 27 Abs 2 AusG)

Hier wird in § 27 Abs. 2 AusG die Streichung des Satzes, zit.: "*Der Einsatz der Bürgerkarte im Zuge der Bewerbung kann vorgesehen werden.*", dringend vorgeschlagen. Einerseits muss die technische Möglichkeit der Verwendung der Bürgerkarte nicht gesetzlich normiert werden und andererseits könnte man aus § 27 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung auch die (zulässige) Möglichkeit einer ausschließlichen Online-Bewerbung unter (zwingender) Verwendung der Bürgerkarte sehen. Im Hinblick auf die tatsächliche (geringe) Verbreitung von Bürgerkarten in der Bevölkerung, würde die Online-Bewerbung, welche ausschließlich mittels Bürgerkarte möglich wäre, dem Zweck des Ausschreibungsgesetzes elementar zuwiderlaufen und fristenbedingt wohl jene Personen von der Teilnahme an der Ausschreibung ausschließen, die noch nicht im Besitz einer Bürgerkarte sind.

Ad Art. 9 Z 2 (§ 10 Abs. 1 B-GIBG)

Laut EB betrifft das Teilnahmerecht der Gleichbehandlungsbeauftragten alle Verhandlungen und Sitzungen von Gremien, die in Personalangelegenheiten zu entscheiden haben, einschließlich solcher, in denen die Beschlussfassung erfolgt. Explizit wird darauf hingewiesen, dass auch Disziplinarkommissionen davon betroffen sind. Diese Regelung erscheint jedoch als überschießend, da insbesondere in Disziplinarkommissionen nur zu einem geringen Teil Fälle bezüglich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder sexueller Belästigung behandelt werden. Daher wird vorgeschlagen diesbezüglich insofern eine Einschränkung zu treffen, als eine Teilnahme des/der Gleichbehandlungsbeauftragten nur in jenen Fällen, die die Agenden des/der Gleichbehandlungsbeauftragten, insbesondere bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder sexueller Belästigung, betreffen, möglich ist.

Ad Art. 9 Z 5 (§ 11a Abs.2 erster Satz B-GIBG)

Der Stichtag für die Abgabe der Daten für den Frauenförderplan soll vom 1. Juli auf den 31. Dezember verlegt. Der Stichtag für die Abgabe der Daten für den Bericht an den/die Bundeskanzler/in über die Verwirklichung der Frauenförderung und Gleichbehandlung ist jedoch weiterhin gem. § 12 B-GIBG der 31. März, während laut Verordnung über die darin aufzunehmenden statistischen Daten gem. BGBl. Nr. 774/1993 der Stichtag für die Abgabe der Daten der 1. Juli ist. Eine Angleichung der Stichtage wird im Sinne der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsvereinfachung dringend angeregt.

Weiters darf angeregt werden:

Ad § 140 Abs. 3 BDG

Um Streichung der Verwendungsbezeichnung "Baudirektor der Wasserstraßendirektion" wird ersucht.

Ad § 256 Abs. 1 BDG

Es wird um Streichung der Verwendungsbezeichnungen "Baudirektor d." und "Berghauptmann" sowie um Änderung auf Burghauptmannschaft "Österreich" (anstelle "Wien") ersucht.

Ad Anlage 1 zum BDG

in 1.2.4. lit. I

Änderung auf Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und Berücksichtigung der nunmehrigen Sektion II (Familie und Jugend) und Sektion III (Tourismus und historische Objekte), die bisherige Sektion V entfällt.

in 1.3.7 lit. g, 1.5.19 und 1.6.16

Änderung auf Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

in 2.6.15 und 2.7.15

Änderung auf Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

- Ad Urteil des EuGH vom 18. Juni 2009, RS C-88/08 betreffend RL 2000/78/EG

Im vorgelegten Entwurf wird eine entsprechende Berücksichtigung des oa. Erkenntnis vermisst. Um eine notwendige, allerdings unbefriedigende unmittelbare Anwendung der RL 2000/78 hintanzuhalten, darf um dahingehende Adaptierung ersucht werden.

ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates

per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.10.2009
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Ralf Hagspiel

Elektronisch gefertigt.

-